



Bundesgerichtshof und Clearingstelle stärken Anlagenbetreiber

Nutzungszweck des Gebäudes wird nicht nur ökonomisch bestimmt

Mit aktuellen Entscheidungen haben der Bundesgerichtshof und die Clearingstelle EEG die Position der Photovoltaik-Anlagenbetreiber gestärkt. Beide Entscheidungen drehen sich um die Frage, welchen Nutzungszweck ein Gebäude hat. Die Entscheidungen ergingen zwar zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung, wirken sich jedoch auch auf später in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen aus.

In der seit 01.01.2009 geltenden Fassung des EEG werden in § 33 die Voraussetzungen festgesetzt, die erfüllt sein müssen, damit ein Anlagenbetreiber Anspruch auf die Vergütung des von seiner PV-Anlage erzeugten Solarstroms nach den erhöhten Sätzen für Gebäude hat. In § 33 Abs. 3 EEG heißt es, dass Gebäude *vorrangig* dazu bestimmt sein müssen, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hieran stoßen sich Netzbetreiber und verweigern Anlagenbetreibern die Vergütung nach dem EEG, weil der Carport, Schuppen oder Unterstand vorrangig der Installation einer Solaranlage und damit nicht dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen würde. Die Netzbetreiber machen dabei eine einfache Rechnung: Die Kosten der Photovoltaikanlage werden mit den Kosten des Bauwerks verglichen. Ist die Photovoltaikanlage teurer, so sei dies der Nachweis, dass die Solarstromerzeugung der vorrangige Nutzungszweck wäre. Ergo wären die Voraussetzungen des EEG für Gebäude-Vergütung nicht erfüllt.

Dieser Argumentation haben Bundesgerichtshof und Clearingstelle EEG einen Riegel vorgeschoben. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 17.11.2010 ausgeführt, dass sich der vorrangige Zweck einer baulichen Anlage nach dem funktionalen Verhältnis zwischen der baulichen Anlage und der darauf angebrachten PV-Anlage bestimmt. Es sei insbesondere auf die konkrete Bauweise des Gebäudes abzustellen sowie darauf, ob das Gebäude ohne Aussicht auf Solarstromvergütung gar nicht oder in wesentlich anderer Gestaltung errichtet worden wäre. Dies sei vergütungsschädlich. Als unproblematisch sah es der BGH an, wenn die Gebäudekonstruktion zur Aufnahme der PV-Anlage eine „gewisse Optimierung“ hinsichtlich ihrer Stabilität und Haltbarkeit erfahre.

Der Bundesgerichtshof hat sich ausdrücklich gegen einen in der Rechtsprechung vertretenen rein ökonomischen Ansatz gewendet, der den Zweck einer baulichen Anlage nach den Errichtungskosten der Stromerzeugungsanlage und der baulichen Anlage beurteilt. Die dem Urteil zu Grunde liegenden Schattenhallen eines Gärtnereibesitzers, auf der als Überdachung Solarmodule montiert wurden, erfüllen nach der Ansicht des Bundesgerichtshof alle Voraussetzungen für Gebäudevergütung nach dem EEG.

In die gleiche Richtung zielt eine Entscheidung der Clearingstelle EEG vom 23.04.2010 (Votum 2008/42). Auch hier geht es um den Nutzungszweck eines Gebäudes. Die Clearingstelle hat einen Kriterienkatalog aufgestellt, anhand dessen bestimmt werden kann, ob die Solarstromerzeugung oder der Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen im Vordergrund stehen. Nach diesem Katalog sind unter anderem zeitliche, baulich-konstruktive und ökonomische Indizien zu auswerten. Dabei weist die Clearingstelle ausdrücklich darauf hin, dass es *kein* Indiz für den vorrangigen Nutzungszweck der Solarstromerzeugung darstelle, wenn die Investitionskosten für die Errichtung der Photovoltaikanlage höher als die Investitionskosten für die Errichtung der baulichen Anlage seien.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Clearingstelle EEG verschaffen den Anlagenbetreibern, die gegen die Netzbetreiber eine Auseinandersetzung um die Berechtigung der Gebäudevergütung nach § 33 EEG (bzw. § 11 EEG in alter Fassung) führen müssen, eine bessere Position. Wem bisher mit dem Argument der im Vergleich zur PV-Anlage niedrigeren Errichtungskosten des Gebäudes die Vergütung nach dem EEG verweigert wird, sollte überlegen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder ein Verfahren bei der Clearingstelle EEG einzuleiten.

Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
www.pv-recht.de
E-Mail: binder@pv-recht.de